

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/51
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/51)

4. Juli 2014

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2014)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

In Fahrzeugen und Geräten der UN-Nummern 3166 und 3171 enthaltene Lithiumbatterien

Mitteilung Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Gemeinsame Tagung hat Frankreich gebeten, den Status von in Fahrzeugen enthaltenen Lithiumbatterien in einer Sondervorschrift des RID/ADR für die UN-Nummern 3166 und 3171, etwa wie im IMDG-Code (Sondervorschrift 962) vorgesehen, zu klären (siehe OTIF/RID/RC/2014-A, Absatz 27).

Zu ergreifende Maßnahmen:

Hinzufügen einer Sondervorschrift in Kapitel 3.3. Folgeänderungen in der Tabelle A.

Einleitung

1. Bei ihrer letzten Sitzung hat die Gemeinsame Tagung Frankreich gebeten, zur Klärung des Status von in Fahrzeugen enthaltenen Lithiumbatterien eine Sondervorschrift für die UN-Nummern 3166 und 3171 zu verfassen (siehe OTIF/RID/RC/2014-A, Absatz 27).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

2. Die Einführung einer solchen Vorschrift zieht einige Folgeänderungen nach sich. Insbesondere die Aufnahme der Sondervorschriften 240 und 312 der UN-Empfehlungen. Diese Vorschriften beinhalten nützliche Begriffsbestimmungen zu Fahrzeugen.
3. Frankreich hat eine detaillierte Rechtsanalyse des RID/ADR durchführen lassen. Es hat sich herausgestellt, dass die Auslegung, nach der in Fahrzeugen enthaltene Zellen und Batterien sowie sonstige gefährliche Güter durch die Freistellung des Fahrzeugs selbst freigestellt sind, mehr Probleme bereitet als löst. Wenn dies der Fall wäre, könnte man sich fragen, ob es notwendig ist, in den Unterabschnitten 1.1.3.2 b) und 1.1.3.3 b) die Kraftstoffe der beförderten Fahrzeuge freizustellen.
4. Diese Freistellungen gehen überdies mit minimalen Sicherheitsbedingungen einher (Verschluss der Absperrhähne ...). Wenn die oben genannte Auslegung zutreffen würde, würde dies gleichzeitig bedeuten, dass auch diese Mindestbedingungen nicht anwendbar wären. Dies ist jedoch nicht akzeptabel.
5. Wie von der Gemeinsamen Tagung gefordert, wird also eine Sondervorschrift für die UN-Nummern 3166 und 3171 eingeführt. Diese soll auch die Freistellung von anderen in Fahrzeugen enthaltenen gefährlichen Gütern und eventuell dazugehörige Mindestbedingungen behandeln. Zumindest müssten die einschlägigen Vorschriften des Abschnitts 1.1.3 in Bezug genommen werden.
6. Durch die Annahme der Sondervorschrift 376 erfahren beschädigte Fahrzeuge nun ohnehin eine Sonderbehandlung. Der Definition zufolge entspricht eine Lithiumbatterie den Kriterien der Sondervorschrift 376, sofern dabei die vorherige Fehlnutzung der Batterie berücksichtigt wurde. Eine Beschädigung am Fahrzeug muss nicht zwangsläufig eine Beschädigung der enthaltenen Batterien nach sich ziehen (z.B. ein Fahrzeug mit mehreren platten Reifen ohne weitere Schäden oder mit nur leichten Beschädigungen an der Karosserie). Aus diesem Grund sollten die Vorschriften auch an solche Fälle angepasst sein.
7. Die nachstehenden Anträge bestehen in minimalen Änderungen, mit denen die durch die Einführung der geforderten Sondervorschrift geschaffenen Probleme gelöst werden könnten.
8. Die Gemeinsame Tagung wird zur Kenntnis nehmen, dass der UN-Expertenunterausschuss in seiner Juni-Tagung damit zusammenhängende Punkte behandelt hat, insbesondere die Änderungsanträge zu den Eintragungen für Fahrzeuge und Motoren. In den folgenden Anträgen sind diese Leitlinien des UN-Expertenunterausschusses bereits berücksichtigt. Dieser wird jedoch seine Überlegungen dazu in der Dezember-Tagung fortsetzen. Änderungen mit Auswirkungen auf die vorgeschlagenen Texte sind also noch möglich. Infolgedessen sind die folgenden Anträge noch nicht für eine Annahme gedacht und dienen eher dazu, erste Kommentare der Gemeinsamen Tagung zu erhalten.
9. Je nach den Entscheidungen des UN-Expertenunterausschusses könnten dann noch die entsprechenden Änderungen vorgenommen werden.

Anträge

Antrag 1

Einführung der Sondervorschriften 240 und 312 der UN-Empfehlungen in das Kapitel 3.3 des RID/ADR.

Antrag 2

Streichung der letzten Bem. in Absatz 2.2.9.1.7.

Antrag 3

In Kapitel 3.3 folgende neue Sondervorschrift einfügen:

- "6xx** Kraftfahrzeuge oder Geräte, die unter die UN-Nummer 3166 oder 3171 fallen und die in den Sondervorschriften 312 und 240 erwähnt sind, sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Stoffe und Gegenstände unterliegen keiner weiteren Vorschrift des RID/ADR/ADN, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die zutreffenden Vorschriften der Unterabschnitte 1.1.3.2 b) und 1.1.3.3 b) sind erfüllt.
 - b) Wenn in den Fahrzeugen Lithiumzellen oder -batterien eingebaut sind, müssen diese einer der folgenden Bedingungen entsprechen:
 - (i) die Zellen und Batterien müssen den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 a) bis e) entsprechen;
 - (ii) die Zellen und Batterien entstammen einer Serienproduktion von weniger als 100 Stück oder sind Prototypen. In diesem Fall sind die Vorschriften des Absatzes (i) nicht anwendbar.

Beschädigte oder defekte Fahrzeuge werden durch diese Sondervorschrift erfasst.

Beschädigte oder defekte Fahrzeuge, die eine oder mehrere Lithiumbatterien enthalten und bei denen festgestellt wurde, dass die Batterien keine unter die Sondervorschrift 376 fallende Beschädigung erlitten haben, fallen je nach Fall unter den Unterabsatz (i) oder (ii) des Absatzes b) und dürfen unter den Bedingungen dieser Sondervorschrift befördert werden.

Beschädigte oder defekte Fahrzeuge, die eine oder mehrere Lithiumbatterien enthalten und die nicht unter den Sachverhalt des vorhergehenden Absatzes fallen, dürfen nur zum Zweck der Feststellung befördert werden, ob die Batterien beschädigt oder defekt sind. Wenn sich nach der Überprüfung gemäß den Bestimmungen der Sondervorschrift 376 herausstellt, dass eine im Fahrzeug enthaltene Batterie beschädigt ist, muss diese gemäß der Sondervorschrift 376 befördert werden. Wenn bei dieser Überprüfung keine Beschädigung oder kein Defekt festgestellt wird, fällt das Fahrzeug unter den vorhergehenden Absatz."

Kommentar: Wie in Absatz 7 erwähnt, werden mit diesem Antrag minimale Änderungen am bestehenden Wortlaut vorgeschlagen.

In Absatz a) der Sondervorschrift wäre statt einer Inbezugnahme der Unterabschnitte 1.1.3.2 b) und 1.1.3.3 b) eine Wiedergabe des Textes möglich. Diese Unterabschnitte würden dann überflüssig. In Abschnitt 1.1.3 könnte man überlegen, nur die Freistellungen von Fahrzeugen zu behandeln, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird. Die Freistellungen für beförderte Fahrzeuge würden dann ausschließlich in der Sondervorschrift geregelt. Dies würde der Struktur der UN-Empfehlungen besser entsprechen. Eine solche Entscheidung müsste unter Berücksichtigung der Beschlüsse des UN-Expertenunterausschusses im Dezember geprüft werden.

Ein entgegengesetzter Ansatz wäre ebenfalls denkbar. Dabei müssten alle Bestimmungen des Abschnitts 1.1.3 an einen anderen Ort verschoben werden (Begriffsbestimmungen der Sondervorschriften, Freistellungen und Mindestsicherheitsbedingungen).

Diese Option hätte keine Auswirkungen auf den Inhalt der Bestimmungen, sie beträfe lediglich die Struktur.

Antrag 4

Änderung der Tabelle A in Bezug auf die UN-Nummern 3166 und 3171 gemäß Anlage.

Begründung

Von der Gemeinsamen Tagung geforderte Klarstellung des Zwecks des Textes, Verbesserung der Sicherheit und intermodale Harmonisierung.

Anlage

Folgeänderung in Tabelle A

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID/ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			Betrieb	Expressgut	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung			
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(19)	(20)
3166	VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	9	M11			312 6xx																	
3171	BATTERIEBETRIEBENES FAHRZEUG oder BATTERIEBETRIEBENES GERÄT	9	M11			240 6xx																	

nicht anwendbar

nicht anwendbar